

# infoblatt - voraussetzungen B-übungsfahrt

## **für den Bewerber oder die Bewerberin**

- bei Ausbildungsbeginn mindestens 17,5 Jahre
- eine oder zwei Begleitperson(en)
- Verkehrszuverlässigkeit (wird von der Behörde geprüft)
- ärztliches Gutachten
- Nachweis der Fahrschule über die Durchführung der Vor- und Grundschulung

## **für die Begleitperson(en)**

- Besitz des Führerscheins der Klasse B seit mindestens sieben Jahren
- Fahrpraxis während der letzten drei Jahre
- kein schwerer Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften innerhalb der letzten drei Jahre
- maximal 2 Bewilligungen innerhalb eines Jahres
- Besuch der Theoretischen Einweisung gemeinsam mit dem/der Bewerber(in)

Hinweis: Die Begleitperson darf für ihre Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

## **für die Ausstattung und Kennzeichnung des Ausbildungsfahrzeuges**

- Das Ausbildungsfahrzeug muss keine bestimmten Kriterien erfüllen, um damit Übungsfahrten durchführen zu können.
- "L-Taferl" vorne und hinten am Fahrzeug

Hinweis: Wenn das Übungsfahrzeug nicht auf den/die Bewerber(in) zugelassen ist, muss der/die Zulassungsbesitzer(in) des Kfz eine schriftliche Zustimmung geben, dass dieses für Übungs- und Prüfungsfahrten verwendet werden darf.  
(Antragsformular)

## **für die Verwendung als Prüffahrzeug**

- Bauartgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h
- mindestens eine Zugangstüre in der Sitzreihe, in der der/die Fahrprüfer(in) Platz nimmt.

Hinweis: Wenn die Fahrprüfung mit Automatikgetriebe abgelegt wird, wird die Lenkberechtigung auf solche Fahrzeuge beschränkt.

